

§ 61 V-JagdG

V-JagdG - Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Dem Verein „Vorarlberger Jägerschaft“ obliegt die Wahrnehmung der im Abs. 2 genannten Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der Vorarlberger Jägerschaft (Abs. 1) sind:

- a) die Wahrnehmung der Anhörungsrechte nach den §§ 25 Abs. 3, 46 Abs. 1 und 66;
- b) die Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abschussplanung maßgeblichen Verhältnisse (§ 38 Abs. 3);
- c) die Veranstaltung der jährlichen Hegeschau (§ 50);
- d) die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 52 Abs. 2;
- e) die Beistellung von Jagdsachverständigen über behördliche Anordnung;
- f) das Anbieten und die Durchführung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung einschließlich jener der Jagdschutzorgane, um auf eine diesem Gesetz entsprechende Ausübung der Jagd hinzuwirken;
erforderlichenfalls können zu diesem Zwecke auch eigene Einrichtungen geschaffen und betrieben werden;
- g) die Förderung der Jagdhundezucht;
- h) die jagdliche Information der Jagdkartenbesitzer (§ 24 Abs. 2);
- i) die Pflege des jagdlichen Brauchtums, insbesondere die Durchführung jagdkultureller Veranstaltungen.

(3) Die Behörde ist befugt, der Vorarlberger Jägerschaft (Abs. 1) die für die Zustellung von jagdlichen Informationen (Abs. 2 lit. h) erforderlichen personenbezogenen Daten der Jagdkartenbesitzer bekannt zu geben.

(4) Die Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes bleiben unberührt.

*) Fassung LGBl.Nr. 54/2008, 37/2018

In Kraft seit 18.07.2018 bis 31.12.9999